



---

## Sachstand

---

### **Haftung bei Energieversorgungsengpässen**

Ansprüche gegen den Staat bei Beschränkungen der Gasversorgung

**Haftung bei Energieversorgungsengpässen**

Ansprüche gegen den Staat bei Beschränkungen der Gasversorgung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 063/22; WD 5 - 3000 - 059/22  
Abschluss der Arbeit: 06.05.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung (Abschnitt 3)  
WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft  
(Abschnitte 1-2)

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Energierechtliche Haftungs- und Entschädigungsansprüche</b>	<b>4</b>
2.1.	Notfallplan bei Versorgungskrise	5
2.1.1.	Marktwirtschaftliche Instrumente	5
2.1.2.	Hoheitliche Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz	5
2.2.	Ansprüche nach dem Energiesicherungsgesetz	6
2.2.1.	Entschädigung (§ 11 EnSiG)	7
2.2.2.	Härteausgleich (§ 12 EnSiG)	8
<b>3.</b>	<b>Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG)</b>	<b>8</b>
3.1.	Einleitung	8
3.2.	Beamteneigenschaft	9
3.3.	Schuldhaftige Verletzung einer dem Geschädigten gegenüber obliegenden Amtspflicht	10
3.3.1.	Grundlagen	10
3.3.2.	Bundesverfassungsgericht und Sicherung der Energieversorgung	10
3.3.3.	Einordnung	12
3.4.	Ergebnis	13

## 1. Fragestellung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die damit verbundenen Folgen für die von Russland abhängende Energieversorgung Deutschlands Ende März 2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Mit der Ausrufung der Frühwarnstufe will die Bundesregierung für den Fall vorbereitet sein, dass es zu Liefereinschränkungen oder -ausfällen bei der Gasversorgung kommt.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund werden die Wissenschaftlichen Dienste für ein theoretisches Zukunftsszenario gefragt, ob, und wenn ja, welche Haftungsansprüche Unternehmen gegen die öffentliche Hand hätten, wenn Einschränkungen der Gasversorgung, beispielsweise Lieferengpässe, zu wirtschaftlichen Nachteilen bei den Unternehmen führten. Dabei soll es auch um die Frage gehen, ob staatliche Stellen, unter anderem auch die Bundesregierung, wegen der Entscheidung, aus der Kernkraft und der Kohleverstromung auszusteigen, gegen die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit verstoßen haben.<sup>2</sup>

Im Folgenden werden zunächst energierechtliche Ansprüche nach dem Energiesicherungsgesetz geprüft (siehe unter 2.), sodann Amtshaftungsansprüche (siehe unter 3.).

## 2. Energierechtliche Haftungs- und Entschädigungsansprüche

Die Sicherstellung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ist ein zentraler Zweck des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).<sup>3</sup> Gasversorgungsunternehmen haben insbesondere **Haushaltskunden, soziale Einrichtungen und Fernwärmeeinrichtungen** – sämtlich geschützte Kunden im Sinn der europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung)<sup>4</sup> – mit Gas zu versorgen, wenn es zu Versorgungsengpässen mit Gas kommt (§ 53a EnWG).<sup>5</sup> Kommt es bei der Gasversorgung zu Engpässen oder Krisen, greift in Deutschland der Notfallplan Gas.<sup>6</sup>

---

1 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ruft Frühwarnstufe des Notfallplans Gas aus – Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet, [Pressemitteilung](#) des BMWK vom 30.3.2022.

2 So vereinzelt die Fachpresse: Altenschmidt/Engel, Rechtliche Konsequenzen bei einer Versorgungsknappheit, Was passiert wenn das russische Gas ausbleibt?, [LTO](#).

3 Energiewirtschaftsgesetz vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436).

4 Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017, sog. SoS-Verordnung.

5 Zumindest der in Artikel 6 Abs. 1 der SOS-Verordnung beschriebene Gasversorgungsstandard ist zu gewährleisten.

6 [Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland](#) gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 September 2019.

## 2.1. Notfallplan bei Versorgungskrise

Der Notfallplan Gas beruht auf der SoS-Verordnung und sieht entsprechend Artikel 11 der SoS-Verordnung **drei Krisenstufen** mit unterschiedlichen Instrumenten vor.

### 2.1.1. Marktwirtschaftliche Instrumente

Die ersten beiden Stufen, die Frühwarnstufe und die Alarmstufe, werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK, vormals Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [BMWi]) festgestellt und ausgerufen. Neben besonderen Berichtspflichten und dem Informationsaustausch der Unternehmen der deutschen Gaswirtschaft obliegt ihnen, **marktwirtschaftliche Instrumente zur Krisenbewältigung** zu ergreifen. In Betracht kommen je nach Marktrolle des Unternehmens auf Angebots- und Nachfrageseite unterschiedliche Maßnahmen. Hierzu gehören die Steigerung der Produktions- und Importflexibilitäten zur Verbesserung des Angebots oder Effizienzsteigerungen, Brennstoffwechsel und (freiwillige) Abschaltungen auf der Nachfrageseite.<sup>7</sup>

Die marktbasierenden Instrumente, zu denen auch netzseitige Maßnahmen der Netzbetreiber gehören, sind im EnWG geregelt. So können Fernleitungsnetzbetreiber etwa nach § 16 Abs. 2 Satz 1 EnWG sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anpassen oder diese Anpassung verlangen.

### 2.1.2. Hoheitliche Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz

Erst auf der dritten und höchsten Krisenstufe, der **Notfallstufe**, kommen **auch hoheitliche Maßnahmen zur Krisenbewältigung** in Betracht. Rechtliche Grundlage hierfür sind das Energiesicherungsgesetz (EnSiG)<sup>8</sup> und die auf Grundlage des EnSiG erlassene Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (GasSV).<sup>9</sup> Damit neben den marktbasierenden Maßnahmen auch staatliche Maßnahmen ergriffen werden können, muss die Bundesregierung feststellen, dass die Energieversorgung im Sinn des EnSiG gefährdet oder gestört ist. Weitere Voraussetzung, damit die Notfallstufe durch Verordnung festgestellt werden kann (§ 7 Abs. 2 EnSiG), ist, dass die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 EnSiG).

Mit der Feststellung der Notfallstufe verfügt die Bundesregierung über weitreichende Befugnisse. Rechtsverordnungen können unter anderem die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern) (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnSiG) regeln und die Herstellung, die

---

7 Kapitel 7 und Anhang Notfallplan Gas (Fn. 6).

8 Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20.12.1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436).

9 Gassicherungsverordnung vom 26.4.1982 (BGBl. I S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 48 des Gesetzes vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970).

---

Instandhaltung, die Abgabe, die Verbindung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnSiG). Insbesondere kann, so heißt es in § 1 Abs. 3 EnSiG, in solchen

„Rechtsverordnungen [...] vorgesehen werden, dass die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf; die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.“

Mit Ausrufung der Notfallstufe werden die Bundesnetzagentur bzw. die zuständigen Landesverwalter gemäß § 1 GasSV als **Lastverteiler** eingesetzt. Die jeweils zuständige Behörde ist dann ermächtigt, die Gasverteilung zu organisieren und damit die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu sichern. Lastverteiler können Verfügungen erlassen

- „1. an Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, über
  - a) die Gewinnung, Herstellung, den Bezug, die Bearbeitung, Verarbeitung, Umwandlung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von Gas,
  - b) die Lagerung, Abgabe und Verwendung von Ausgangsstoffen zur Gasherstellung
2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluß vom Bezug von Gas.“

## 2.2. Ansprüche nach dem Energiesicherungsgesetz

§§ 11 und 12 EnSiG sehen Entschädigungsansprüche bzw. einen Härteausgleich zur Abgeltung von Vermögenseinbußen vor, die Personen oder Unternehmen durch Maßnahmen nach dem EnSiG entstanden sind.<sup>10</sup> Entschädigungsansprüche nach dem EnSiG kommen allerdings nur für **staatliche Maßnahmen auf der Notfallstufe** des Notfallplans Gas in Betracht.

Das EnSiG ist dagegen **nicht anwendbar auf marktbasierete Maßnahmen** der Frühwarn- und Alarmstufe. Treffen Gasversorgungsunternehmen, Fernleitungsnetzbetreiber oder andere private Akteure auf den ersten beiden Stufen des Notfallplans Gas Maßnahmen zur Krisenbewältigung, können Betroffene daher nicht auf Grundlage des EnSiG Entschädigungsansprüche geltend machen. Hierfür spricht auch, dass etwaige Vermögenseinbußen auf das Verhalten der Gasversorgungsunternehmen zurückzuführen wären und somit zumindest primär die privaten Unternehmen hierfür entschädigungspflichtig wären, nicht die öffentliche Hand.<sup>11</sup>

---

10 Vgl. BerIKommEnR I 2/Säcker, 4. Auflage 2019, § 11 EnSiG Rn. 1.

11 Der Notfallplan Gas, S. 14 (Fn. 6) weist in diesem Zusammenhang auf den Haftungsausschluss für Fernleitungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 3 EnWG hin. Vgl. hierzu auch Gelinsky, FAZ 16.4.2022, S. 20, Wer haftet, wenn kein Gas fließt?.

---

Im Folgenden werden die Anspruchsgrundlagen aus dem EnSiG näher beschrieben. Die Bundesregierung hat jüngst den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EnSiG 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften veröffentlicht.<sup>12</sup> Das Gesetzgebungsverfahren für die Novelle des EnSiG, deren Einbringung in den Bundestag noch ansteht, ist nicht Teil dieses Sachstands.

### 2.2.1. Entschädigung (§ 11 EnSiG)

Eine Entschädigung setzt nach § 11 EnSiG voraus, dass Anordnungen nach dem EnSiG eine **Enteignung** darstellen. Aber auch besonders intensive Inhalts- und Schrankenbestimmungen dürften erfasst sein, also Maßnahmen, die nach Schwere, Tragweite und Zumutbarkeit einen Eingriff verursachen, der die Sozialbindung des Eigentums überschreitet und daher ausgleichspflichtig ist.<sup>13</sup> Beispielsweise könnte die angeordnete Unterbrechung der Gaszufuhr zur Unbrauchbarkeit eines Gasofens führen und damit eine Entschädigungspflicht nach § 11 EnSiG begründen.<sup>14</sup>

Betroffene erhalten nicht automatisch den vollen Ersatz für ihren Schaden, sondern einen **Ausgleich für die unzumutbare Sozialbindung** ihres Eigentums.<sup>15</sup> Denn entschädigt wird nicht der volle Vermögensnachteil. Vielmehr bemisst sich die Entschädigung nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Als Beispiel wird in der Literatur die zwangsweise verfügte Abgabe von Öl zugunsten eines Dritten, dessen Versorgung als Priorität angesehen werden muss, genannt.<sup>16</sup> Wenn es an einer vergleichbaren Leistung fehlt oder ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln ist, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 EnSiG). Wie hoch die Entschädigung ausfällt, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls.

Als **Schuldner** haftet grundsätzlich derjenige, der durch die Anordnung begünstigt ist. Der Bund oder, wenn die Anordnung durch eine Landesbehörde erfolgte, das Land haften, wenn es keinen Begünstigten gibt oder der Schuldner nicht leistet (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 EnSiG). Bei einer subsidiären Haftung kann die öffentliche Hand beim Primärschuldner Regress nehmen.<sup>17</sup>

---

12 BMWK, [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften](#), Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 25.04.2022.

13 BerlKommEnR I 2/Säcker, 4. Auflage 2019, § 11 EnSiG Rn. 1, 2.

14 Beispiel bei Gelinsky, FAZ 16.4.2022, S. 20, Wer haftet, wenn kein Gas fließt?.

15 BerlKommEnR I 2/Säcker, 4. Auflage 2019, § 11 EnSiG Rn. 3.

16 Schulte-Beckhausen in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: August 2021, § 11 EnSiG 1975 Rn. 4.

17 Schulte-Beckhausen in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: August 2021, § 11 EnSiG 1975 Rn. 7.

Nähere Vorgaben zum Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung nach § 11 EnSiG und des Härteausgleichs nach § 12 EnSiG (hierzu sogleich) regelt eine Rechtsverordnung auf Grundlage von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 EnSiG.<sup>18</sup>

### 2.2.2. Härteausgleich (§ 12 EnSiG)

Ergänzend zur Entschädigungsregelung (§ 11 EnSiG) bietet § 12 EnSiG eine Anspruchsgrundlage für Fälle, die keine „Enteignung“ bzw. keine unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellen. Entschädigt werden Betroffene für **Vermögensnachteile** aufgrund rechtmäßiger hoheitlicher Maßnahmen nach dem EnSiG, die nicht nach § 11 EnSiG auszugleichen sind.<sup>19</sup> Die Abgrenzung zwischen besonders intensiven Inhalts- und Schrankenbestimmungen (§ 11 EnSiG) und dem auf **Extremfälle** begrenzten Härteausgleich nach § 12 EnSiG ist mangels Rechtsprechung noch vielfach Neuland.

Voraussetzung für einen Anspruch nach § 12 Abs. 1 EnSiG ist, dass durch unabwendbare Schäden die **wirtschaftliche Existenz** des Betroffenen gefährdet oder vernichtet ist, oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher **unbilliger Härte** geboten ist. Als Beispiel für einen solchen Extremfall nennt die Literatur den Gärtnereibetrieb, der sich auf Gewächshäuser unter Glas beschränkt und dessen Existenz durch einen Heizstopp vernichtet wäre.<sup>20</sup>

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich frei, die Ansprüche nach dem EnSiG im Rahmen des ihm eingeräumten verfassungsrechtlichen Spielraums auch anders auszugestalten (siehe hierzu sogleich Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

## 3. Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG)

### 3.1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden im vorliegenden Zusammenhang gefragt, ob die politischen Grundsatzentscheidungen (Ausstieg aus Kernkraft und Kohleverstromung), falls sie zu einer Energieversorgungskrise und in der Folge zu wirtschaftlichen Schäden führen sollten, Amtshaftungsansprüche der betroffenen Unternehmen auslösen können.

Hintergrund dieser Fragestellung bildet ein Aufsatz, in dem es als „nicht abwegig“ bezeichnet wird, für den Fall des Eintritts der Notfallstufe und der staatlichen Beschränkung der Gasversorgung, von einer Amtshaftung des Bundes auszugehen. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Garzweiler-Entscheidung aus „den Grundrechten und dem Menschenwürdegehalt des Grundgesetzes [...] die Sicherheit der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung für

---

18 Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16.9.1974 (BGBl. I S. 2330), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 265).

19 BerlKommEnR I 2/Säcker, 4. Auflage 2019, § 12 EnSiG Rn. 2 mit weiteren Nachweisen, begrenzt den Härteausgleich auf atypische Nebenfolgen.

20 Morys, Sicherung der Energieversorgung, 1975, § 12 EnSiG Rn. 3.



das Gemeinwohl, für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft“ abgeleitet. Ein „objektiver Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit“ erscheine hier „offensichtlich“. Denn die Entscheidung, nahezu zeitgleich aus der Kernkraft und der Kohleverstromung auszusteigen und für eine Übergangszeit bis zur vollständigen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf einen stärkeren Einsatz von Gaskraftwerken zu setzen, führe zu einer Abhängigkeit von Erdgasimporten, die vorrangig aus Russland hätten erfolgen sollen. Warnungen globaler Partner vor den „offensichtlichen Gefahren“ dieser Politik für die deutsche Energieversorgung seien ignoriert worden. Angesichts der tatsächlichen Verwirklichung dieser Risiken sei die Annahme von „Amtspflichtverletzungen der früheren Regierungsmitglieder und der Bundestagsabgeordneten der Großen Koalition“ nicht fernliegend. Auch von der erforderlichen Drittbezogenheit dieser Amtspflicht könne ausgegangen werden, da „die sichere Energieversorgung nach dem Bundesverfassungsgericht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Grundrechten und der Menschenwürde“ stehe.<sup>21</sup>

Der Anspruch auf Schadensersatz im Falle von Amtspflichtverletzungen ist in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG normiert.<sup>22</sup> Gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB hat ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig eine gegenüber einem Dritten bestehende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Art. 34 Satz 1 GG wird die Haftung auf den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Amtsperson steht, übergeleitet.

### 3.2. Beamteneigenschaft

Für die Amtshaftung des Staates ist somit zunächst erforderlich, dass ein **Beamter** gehandelt hat. „Beamter“ im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB kann nicht nur jemand sein, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat steht (Beamter im statusrechtlichen Sinne), sondern jede Person, die von der zuständigen Stelle mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betraut worden ist (haftungsrechtlicher Beamtenbegriff).<sup>23</sup> Neben Angehörigen des öffentlichen Dienstes können **auch Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen**, Bürgermeister, Mitglieder von Gemeinderäten sowie **Parlamentsabgeordnete** unter den Begriff des Beamten in diesem Sinne fallen, weil sie in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen.<sup>24</sup> Dieses weite Verständnis des Beamtenbegriffs in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB folgt aus der Auslegung im Lichte der höherrangigen Verfassungsnorm des Art. 34 Satz 1 GG, der allgemein von „jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes“ und nicht von „Beamter“ spricht.<sup>25</sup>

---

21 Altenschmidt/Engel, Rechtliche Konsequenzen bei einer Versorgungsknappheit, Was passiert wenn das russische Gas ausbleibt?, Legal Tribune Online, 17.04.2022, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/energieversorgung-erdgas-engpass-lieferstopp-russland-krieg-unternehmen-entschaedigung-staatshaftung-energiesicherungsgesetz/>.

22 Zum Zusammenspiel der Normen siehe Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 171 ff.; Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 34 Rn. 54 f.

23 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 182.

24 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 183.

25 Hartmann/Tieben, Amtshaftung, in: JA 2014, 401 (401 f.).

### 3.3. Schuldhafte Verletzung einer dem Geschädigten gegenüber obliegenden Amtspflicht

#### 3.3.1. Grundlagen

Der Schädiger muss durch seine Handlung eine **Amtspflichtverletzung** begangen haben. Amtspflichten sind die persönlichen Verhaltenspflichten, die dem Amtswalter gegenüber dem Staat als seinem Dienstherrn in Bezug auf seine Amtsführung obliegen.<sup>26</sup> Ausprägung und Umfang dieser Pflichten werden insbesondere durch die Rechtsprechung entwickelt.<sup>27</sup> Zum Kanon der Amtspflichten gehört auch die Pflicht zu rechtmäßigem Handeln, sodass auch **Verfassungsverstöße** den Tatbestand der Amtspflichtverletzung erfüllen können.<sup>28</sup>

Darüber hinaus muss die verletzte Amtspflicht „gegenüber einem Dritten“, nämlich dem Geschädigten, bestehen.<sup>29</sup> Bei gesetzgeberischem Handeln hat der für Amtshaftungsstreitigkeiten zuständige **Bundesgerichtshof (BGH)** einen solchen „**Drittbezug**“ bisher stets verneint: Der Gesetzgeber treffe lediglich generell-abstrakte Regelungen und nehme daher grundsätzlich ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahr.<sup>30</sup> Diese Zurückhaltung gegenüber einer Amtshaftung wegen „**legislativem Unrechts**“ wird in der **Literatur** kritisiert, weil der Gesetzgeber gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden sei, aus denen sich somit Amtspflichten mit Drittbezug ergeben könnten.<sup>31</sup>

Schließlich müsste die Amtspflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt worden sein.

#### 3.3.2. Bundesverfassungsgericht und Sicherung der Energieversorgung

Wie eingangs (bei 3.1.) bereits erwähnt, wird zum Teil angenommen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Garzweiler-Entscheidung eine „verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit“ postuliert habe, die eine Amtspflicht im Sinne von § 839 BGB, Art. 34 GG darstelle und vorliegend „offensichtlich“ verletzt worden sei. Auch von der erforderlichen Drittbezogenheit dieser Amtspflicht könne ausgegangen werden, da „die sichere Energieversorgung

---

26 Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 244.

27 Vgl. Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 34 Rn. 77 f.

28 Vgl. Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 34 Rn. 77 f.; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 34 Rn. 161 (April 2020).

29 Siehe dazu allgemein Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 34 Rn. 82; Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 284 ff., 291.

30 BGHZ 56, 40 (46); 84, 292 (300); 87, 321 (335); vgl. ferner Grzeszick, in: BeckOK GG, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 34 Rn. 11 m.w.N.

31 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 34 Rn. 195 f.; Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 317 f.

---

nach dem Bundesverfassungsgericht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Grundrechten und der Menschenwürde“ stehe.<sup>32</sup>

Tatsächlich äußert sich das Bundesverfassungsgericht in der Garzweiler-Entscheidung zur Sicherung der Energieversorgung folgendermaßen:

„Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl betont. Es hat dabei die Sicherung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet und die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gerechnet, deren Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerfGE 66, 248 [258]; ferner 25, 1 [16]; 30, 292 [323]; 53, 30 [58]; 91, 186 [206]). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft (vgl. BVerfGE 30, 292 [324]).“<sup>33</sup>

Jedenfalls steht dem Staat bei der Gestaltung der Energieversorgung ein **weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum** zu, wie das Gericht ebenfalls betont hat:

„Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab.“<sup>34</sup>

Um diesen weiten Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum nicht zu unterlaufen, finde eine Kontrolle der gesetzgeberischen Entscheidung nur innerhalb eines **begrenzten Prüfungsumfangs** statt:

„Einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle sind diese Entscheidungen der Bundes- oder Landesregierung nur sehr begrenzt zugänglich. Das Grundgesetz bietet keinen Maßstab für die zu einem bestimmten Zeitpunkt allein verfassungsgemäße oder auch nur verfassungsrechtlich vorzugswürdige Energiepolitik des Bundes oder eines Landes. Energiepolitische Grundentscheidungen können daher vom Bundesverfassungsgericht nur darauf überprüft werden, ob sie offensichtlich

---

32 Altenschmidt/Engel, Rechtliche Konsequenzen bei einer Versorgungsknappheit, Was passiert wenn das russische Gas ausbleibt?, Legal Tribune Online, 17.04.2022, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/energieversorgung-erdgas-engpass-lieferstopp-russland-krieg-unternehmen-entschaedigung-staatshaftung-energiesicherungsgesetz/>.

33 BVerfGE 134, 242 (338 Rn. 286).

34 BVerfGE 134, 242 (338 Rn. 287).

und eindeutig unvereinbar sind mit verfassungsrechtlichen Wertungen, wie sie insbesondere in den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, hier namentlich dem Umweltschutz (Art. 20a GG), zum Ausdruck kommen.“<sup>35</sup>

### 3.3.3. Einordnung

Festzuhalten ist zunächst, dass das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Sicherung der Energieversorgung nicht von einer „Pflicht“, sondern einer „Aufgabe“ spricht. Die Erfüllung der „öffentlichen Aufgabe“ der Sicherung der Energieversorgung (im Garzweiler-Fall durch Abbau von Braunkohle) rechtfertigt grundsätzlich die dafür erforderlichen Eingriffe in das Eigentumsgrundrecht (im konkreten Fall der im Abbaugebiet wohnenden Eigentümer).<sup>36</sup> Um diese Rechtfertigungsfunktion erfüllen zu können, genügt es, wenn die Sicherung der Energieversorgung ein Gemeinwohlbelang ist, der geeignet ist, gegenläufige grundrechtliche Belange im Einzelfall zu überwiegen. Dass es sich um eine „Pflicht“ handelt, ist hierfür nicht erforderlich. Zwar stellt das Bundesverfassungsgericht auch klar, dass es energiepolitische Grundentscheidungen dahin gehend überprüft, ob sie offensichtlich und eindeutig unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Wertungen sind, wie sie „insbesondere in den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, hier namentlich dem Umweltschutz“ zum Ausdruck kämen. Auch hier legt der konkrete Begründungszusammenhang, die Rechtfertigung eines Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht, aber nahe, dass es insoweit die Grundrechte eher als limitierenden Faktor für Energieversorgungssicherungsprojekte im Auge hat: Die Energieversorgung ist zwar eine öffentliche Aufgabe von überragender Bedeutung, sie vermag daher auch Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen, aber eben nicht grenzenlos. Die Wortwahl des Bundesverfassungsgerichts („Aufgabe“ statt „Pflicht“) wie auch der Begründungszusammenhang (Rechtfertigung, Grundrechtseingriff) sprechen somit **gegen die Annahme einer** aus dem Grundgesetz ableitbaren haftungsrechtlichen „**Amtspflicht**“ zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit.

Mit noch stärkeren Zweifeln ist die These behaftet, dass diese Amtspflicht (unterstellt sie existiert) wegen ihres „unmittelbaren Zusammenhang[s] mit den Grundrechten und der Menschenwürde“ den für eine Amtshaftung erforderlichen **Drittbezug** zu durch Energieengpässe nachteilig betroffenen Unternehmen aufweise.

Das liegt auf der Hand, wenn man der zurückhaltenden Linie des BGH in Bezug auf eine Haftung für „legislatives Unrecht“ (vgl. oben bei 3.3.1) folgt. Doch auch auf der Grundlage der großzügigen Betrachtungsweise, die im wissenschaftlichen Schrifttum vertreten wird (vgl. oben bei 3.3.1.) sprechen gewichtige Gründe vorliegend gegen die Bejahung des Drittbezugs.

Zum einen ist zu beachten, dass die Kritik des Schrifttums an der zurückhaltenden Linie des BGH vor allem gesetzgeberische Verletzungen der Grundrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte im Blick hat, bei der Bejahung von Amtspflichtverletzungen durch gesetzgeberisches Unterlassen aber ebenfalls skeptisch ist. Eine Amtspflichtverletzung komme insoweit nur in Betracht, wenn eine

---

35 BVerfGE 134, 242 (339 Rn. 289).

36 Vgl. BVerfGE 134, 242 (335 Rn. 279 ff.).

**Rechtspflicht zum Erlass eines bestimmten Rechtssatzes** bestehe.<sup>37</sup> Angesichts des großen Gestaltungs- und Einschätzungsspielraums, von dem das Bundesverfassungsgericht bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Sicherung der Energieversorgung ausgeht (siehe oben bei 3.3.2.), kann davon vorliegend aber **nicht ausgegangen** werden.

Hinzu kommt, dass das Gericht in seinen oben zitierten Ausführungen die Energieversorgung zwar als eine Leistung bezeichnet, welcher „der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“. Selbst wenn man aus dieser rein argumentativen Verknüpfung zwischen Energieversorgung und Menschenwürde auf eine in Art. 1 Abs. 1 GG wurzelnde **Amtspflicht** zur Gewährleistung der Energieversorgung schließen wollte, so bestünde diese jedoch **allenfalls gegenüber dem einzelnen Menschen** als Endverbraucher, **nicht gegenüber den** durch Energielieferengpässe möglicherweise geschädigten **Unternehmen**. Das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz aus Art. 1 Abs. 1 GG ist seinem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbar (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG). Das Bundesverfassungsgericht erkennt zwar an, dass die Sicherung der Energieversorgung auch „entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft“ ist. Es stellt insoweit aber – anders beim Bürger und dessen menschenwürdiger Existenz – gerade keinen argumentativen Zusammenhang zu möglicherweise grundrechtlich geschützten Belangen von auf die Energieversorgung angewiesenen Unternehmen her. Vielmehr stellt es allein auf „die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft“ als allgemeinen Gemeinwohlbelang ab. Das spricht dafür, dass es im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls an einer Amtspflicht fehlen würde, die gerade gegenüber (potentiell) geschädigten Unternehmen besteht.

#### 3.4. Ergebnis

Jedenfalls **wegen des fehlenden Drittbezugs der (etwaigen) Amtspflicht zur Sicherung der Energieversorgung zugunsten von Unternehmen** kämen Schadensersatzansprüche von durch Energielieferengpässe betroffenen Unternehmen aus § 839 BGB, Art. 34 GG wegen einer (unterstellten) Verletzung einer verfassungsrechtlichen Amtspflicht zur Gewährleistung der Energiesicherheit nicht in Betracht. Ob die Amtspflicht (ihre Existenz unterstellt) tatsächlich verletzt ist und, wenn ja, in schuldhafter Weise, kann damit dahin gestellt bleiben. Auch dies wäre freilich zweifelhaft angesichts des großen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums, den das Bundesverfassungsgericht den politischen Entscheidungsträgern bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Sicherung der Energieversorgung zugesteht sowie vor dem Hintergrund des Umstands, dass die gegenwärtige Versorgungssituation nicht das Ergebnis einer einzigen Entscheidung ist, sondern eines langjährigen Prozesses, der sich aus mehreren Entscheidungen zusammensetzt.

\*\*\*

---

37 Vgl. Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 34 Rn. 195, 197; Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 839 Rn. 317 f.